

Laufzeit:
gültig ab 01.01.2017
erstmalig kündbar zum 31.12.2018

AVE vom ab

BAZ Nr. vom

ENTGELTTARIFVERTRAG

für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein

vom 5. Dezember 2016
gültig ab 1. Januar 2017

Zwischen dem

Fachverband Aviation im BDSW

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Landesbezirk Niedersachsen-Bremen -

sowie der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nord

- andererseits -

wird folgender Entgelttarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

1. räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und Flächen, auf denen das Luftsicherheitsgesetz Anwendung findet, in Niedersachsen und Schleswig-Holstein;
2. fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG sowie Servicedienste durchführen;
3. persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen, mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Abs. 2 BetrVG.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Beschäftigte.

§ 2 Schutzklausel

Bestehende günstigere Arbeitsbedingungen durch Arbeitsvertrag für Beschäftigte werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Insoweit bleibt der Besitzstand der Beschäftigten gewahrt. Dies gilt nicht für Funktionen / Tätigkeiten, die in Arbeitsverträgen und allgemeinen Arbeitsbedingungen beschrieben werden und / oder die in früheren Tarifverträgen ausgewiesen werden, weil die Strukturen früherer Tarifverträge durch diesen Tarifvertrag abgelöst werden.

Zwingende gesetzliche Vorschriften werden durch den Tarifvertrag nicht berührt.

§ 3 Entgelte

A. Tariflicher Stundengrundlohn

	ab 01.01.2017 Euro / Stunde	ab 01.01.2018 Euro / Stunde
Entgeltgruppe I Servicedienstleistungen	10,34	10,75
Entgeltgruppe II a. Sicherheitsdienstleistungen gem. §§ 8, 9 LuftSiG (z. B. Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung, Dokumentenkontrolle) bis zum 6. Beschäftigungsmonat ab dem 7. Beschäftigungsmonat	13,16 13,66	13,69 14,20
Entgeltgruppe II b. Sicherheitsdienstleistungen gem. §§ 8, 9 LuftSiG, für Beschäftigte mit entsprechender behördlicher Prüfung zur Luftsicherheits- kontrollkraft gemäß EU-VO 2015/1998 (Ziffern 11.2.3.1.b und 11.2.3.2.), bei entsprechender Tätigkeit bis zum 6. Beschäftigungsmonat ab dem 7. Beschäftigungsmonat	14,39 14,90	14,97 15,50
Entgeltgruppe III Tätigkeiten gemäß § 5 LuftSiG bis zum 6. Beschäftigungsmonat ab dem 7. Beschäftigungsmonat	14,72 16,35	15,31 17,00

B. Funktionszulagen

1. Zusätzlich zum Monatsentgelt wird für die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Fachfunktionen eine Funktionszulage nach Punkt 5 gezahlt, wenn der Beschäftigte für diese Funktion ausdrücklich ernannt wurde.
2. Vorgesetzten- und Fachfunktionen sind flughafenspezifisch und nicht grundsätzlich vorhanden. Sie werden nach den betrieblichen und auftragsgebundenen Notwendigkeiten definiert.
3. Die jeweiligen Funktionszulagen werden auf den tariflichen Stundenlohn gemäß Position A gezahlt.

4. Die Funktionszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruch begründende Funktion letztmalig ausgeübt wird.
5. *Funktionszulagen sind:*

**Teamleiter / Kontrollstellenleiter
pro Stunde**

0,50 EURO

**Schichtleiter / Terminalleiter
pro Stunde**

1,00 EURO

C. Vorübergehende, höherwertige Tätigkeiten

Wird dem / der Beschäftigten zeitweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, als die Entgeltgruppe des / der Beschäftigten vor dem Zeitpunkt der Übertragung, erhält der / die Beschäftigte von Beginn der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit an eine Zulage in Höhe der stufengleichen Differenz zwischen seiner / ihrer Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.

§ 4 Ausschlussfristen

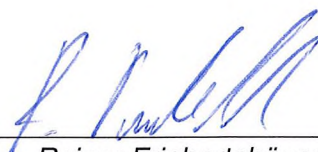
- (1) Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis von oder gegen ausgeschiedene Beschäftigte erlöschen einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
- (2) Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
- (3) Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2018, gekündigt werden.

Hannover, den 5. Dezember 2016

Fachverband Aviation im BDSW



*Rainer Friebertshäuser
Leiter der Tarifkommission*

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Landesbezirk Niedersachsen-Bremen -**

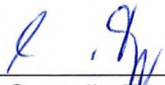


Detlef Ahting
Landesbezirksleiter



Ute Gottschaar
Landesbezirksfachbereichsleiterin

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nord**



Cornelia Töpfer
stv. Landesbezirksleiterin



Dieter Altmann
Landesbezirksfachbereichsleiter